

# RS OGH 1995/11/9 12Os143/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1995

## Norm

StGB §15 C2

StGB §127 B3

## Rechtssatz

Dem Umstand, daß der Dieb bei der Tat von Polizisten beobachtet, von diesen nach Verlassen des Tatorts verfolgt und schließlich mit der Beute festgenommen wurde, kommt keine Bedeutung zu. Versuch käme nämlich nur dann in Betracht, wenn der Gewahrsamsbruch vom Bestohlenen oder einer von diesem mit der Sicherung seines Gewahrsams betrauten Person beobachtet worden wäre.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 143/95  
Entscheidungstext OGH 09.11.1995 12 Os 143/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090664

## Dokumentnummer

JJR\_19951109\_OGH0002\_0120OS00143\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)